GEMEINDE FINNING

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Finning

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 01. Juli 2016

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung:

a) die Friedhöfe

Ort	Fl.Nr.	Lage
Unterfinning	63 u. 67	Sonnenstraße 10, Finning
Oberfinning	89 u. 124	Kirchsteig 7, Finning
Entraching	44	St. Jakob 8, Entraching

b) die Leichenhäuser

Ort	Fl.Nr.	Lage
Unterfinning	66	Sonnenstraße 10, Finning
Obefinning	89	Kirchsteig 7, Finning
Entraching	44	St. Jakob 8, Entraching

Diese Einrichtungen müssen jedoch nur insoweit hergestellt und betrieben werden, wie ein öffentliches Bedürfnis besteht. Dies besteht nicht, soweit Dritte diese vorhalten.

§ 2
Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3
Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:

a) Die Verstorbenen, die zuletzt ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten,

b) die Verstorbenen, für die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besteht und ihre Familienangehörigen (z.B. Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Geschwister),

c) die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt werden kann,

d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf schriftlichen Antrag der Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4
Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6
Verhalten im Friedhof

a) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

b) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

c) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

b) zu rauchen und zu lärmen;

c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

d) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;

e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen;

g) Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern;

h) unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen;

i) Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen.

§ 7
Gewerbliche Tätigkeit

(1) Gewerbetreibende und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmäler

§ 8
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 9
Nutzungsrechte, Nutzungszeit

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten gemäß dieser Satzung entstehen nach Zahlung der in der Bestattungsgebührensatzung festgesetzten Grabgebühr und der nach-stehenden Einzelbestimmungen. Über den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird eine gebührenpflichtigen Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.

(2) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit einer Grabstätte kann das Nutzungsrecht auf Antrag um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden, sofern nicht zwingende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen.

(4) Die Nutzungszeit wird von Amts wegen bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht an der Grabstätte übersteigt. Die Höhe der Aufzahlungsgebühr richtet sich nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Nutzungszeit, wobei ein angefangenes Jahr als volles Jahr gerechnet wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(6) Das Recht an einer Grabstätte kann, auch bei Erwerb durch Erbfall, nur einer Person zustehen. Es geht nach dem Ableben des Berechtigen auf denjenigen über, der innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Berechtigten die Umschrei-bung der Grabkartei beantragt. Vorrang bei der Vergabe haben in der Reihenfolge Ehegatten, Kinder und Geschwister.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grab-nutzungsrecht

auf die Erben des Inhabers über. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 10
Erlöschen und Beschränkung der Nutzungsrechte

(1) Das Recht an einer Grabstätte erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn der Berechtigte trotz schriftlicher Aufforderung Gebühren nach der Bestattungsgebührensatzung nicht binnen drei Monaten entrichtet oder nicht für deren Bezahlung sorgt. Wird eine Grabsätte trotz schriftlicher Aufforderung nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung angelegt oder wird sie trotz schriftlicher Anmahnung weiter vernachlässigt, so kann das Nutzungsrecht ebenfalls entschädigungslos entzogen werden.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn nicht binnen 3 Monaten nach dem Tode eines Berechtigten der im Wege der Rechtsnachfolge Berechtigte die Umschreibung des Grabnutzungsrechts beantragt.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. In Urnennischen bestattete Urnen können entfernt und in einer Gemeinschaftsgrabstätte bestattet werden.

§ 11
Grabarten

(1) Auf den Friedhöfen werden folgen Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Einzelgrabstätten,
b) Doppelgrabstätten und
c) Urnengräber
d) Kindergräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 12
Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Einzelgräber:	Länge: 1,80 m, Breite: 1,00 m
Doppelgräber:	Länge: 1,80 m, Breite: 1,50 m
Urnengräber:	Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m
Kindergräber:	Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

(2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt bei

Urnen in Erdgräbern	mindestens 0,65 m
allen übrigen Gräbern	mindestens 1,70 m
bei Bestattungen übereinander in Einzel- und Familiengräbern	mindestens 2,20 m

§ 13
Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die

a) mit einem Verstorbenen und
b) bei Tieferlegung mit max. zwei Verstorbenen

belegt werden können.

(2) Die Erdbestattung von Urnen mit Aschenresten in den Einzelgrabstätten ist zulässig. Die Belegungsbeschränkungen nach Abs. 1 gelten entsprechend. Es dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind.

(3) Einzelgräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.

(4) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

(5) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten wieder erworben werden.

§ 14
Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die

a) mit zwei Verstorbenen, und
b) bei Tieferlegung mit max. vier Verstorbenen

belegt werden können.

(2) Die Erdbestattung von Urnen mit Aschenresten in den Doppelgrabstätten ist zulässig. Die Belegungsbeschränkungen nach Abs. 1 gelten entsprechend. Es dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind.

(3) Doppelgräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.

(4) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

(5) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten wieder erworben warden.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Urnengräber sind Grabstätten zur unterirdischen Beisetzung von Aschenurnen.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung der Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 16
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte kann mit einem Grabmal versehen werden. Die Größe richtet sich nach Bestimmungen des § 19 dieser Satzung.

(3) Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung widersprechen.

§ 17
Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Die Übernahme der in den Absätzen 1–3 genannten Rechte und Pflichten bleibt der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten gem. § 6 der Bestattungsverordnung überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 18
Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,

2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,

3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 19
Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern, Einzel- und Doppelgräbern nicht höher als 1,10 m ab Oberkante des natürlichen Geländes,

b) bei Urnengrabstätten max. 0,70 m, Breite max. 0,55 m.

(2) Die Breite des Grabmals darf höchstens 2/3 der Gesamtbreite der Grabstätte betragen.

(3) In den einzelnen Grabstätten müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.

§ 20
Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 21
Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden

anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 22
Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Hinterbliebene die Kosten zu tragen.

IV. Leichenhaus

§ 23
Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau - §§ 1 ff. der Bestattungsverordnung –

a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,

b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 24
Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

V. Bestattungsvorschriften

§ 25
Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
b) das Versenken des Sarges,
c) die Beisetzung von Urnen,
d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

(2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(3) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung nach Abs. 1 f) befreien.

§ 26
Anzeigepflicht

Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 27
Zuweisung von Gräbern

(1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den nach § 1 Bestattungsverordnung (BestV) Verpflichteten und dem jeweiligen Pfarramt fest.

(3) Bei Bestattungen in benachbarten Gräbern hat der Nutzungsberechtigte die Überbauung seiner Grabstätte durch Container für Erdaushub zu dulden.

§ 28
Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen in Erdgrabstätten beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Für Fehlgeburten und Totgeburten ist die Ruhefrist 3 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 29
Umbettungen auf Antrag

(1) Umbettungen von Leichen, Leichenteilen, toten Leibesfrüchten und Aschen können nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 Grundgesetz geschützten Totenruhe gerechtfertigt. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitserklärung der Gesundheitsbehörde. Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und den zuständigen Behörden gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.

(4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30
Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 31
Anordnungen, Ersatzvornahmen

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 32
Gebühren

Für den Vollzug der Friedhofsatzung gelten die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung und für die damit verbundenen Verwaltungshandlungen die Gebühren der Kostensatzung.

§ 33
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),

2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),

3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),

4. eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß pflegt und instandhält (§ 17),

5. ohne Genehmigung Grabmäler errichtet oder ändert (§ 18),

6. die vorgeschriebenen Maße und gestalterischen Vorschriften nicht beachtet (§ 19)

7. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26),

8. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29).

§ 34
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Finning, den 06. Juli 2016
Gemeinde

Weißenbach
1. Bürgermeister

GEMEINDE FINNING

Bekanntmachungsvermerk

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern(GO);
Erlass einer neuen Satzung für die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Finning (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vorgenannte Satzung wurde am 06.07.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Finning hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 12.07.2016 angebracht und werden am 12.08.2016 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Finning, den 13. Juli 2016
Gemeinde

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

GEMEINDE FINNING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2016

TOP 6.3 Neuerlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Finning (Friedhofs- und Bestattungssatzung);

Sach- und Rechtslage

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband schlägt in seinem Prüfungsbericht vom 12.06.2015 aus Gründen der Rechtssicherheit den Neuerlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Finning (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vor.

Der vorliegende Satzungsentwurf orientiert sich weitgehend an der bisherigen Satzung mit den erforderlichen Änderungen.

Die Satzung soll zum 01.07.2016 in Kraft treten.

Beschluss:

1. **Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Finning (Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird zugestimmt.**

2. **Der Erlass der Satzung wird beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

Windach, den 6. Juli 2016

Weißenbach
1. Bürgermeister